



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kl III 3, 11055 Berlin

Herrn
Jürgen Klimke MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jürgen Becker

- Der Staatssekretär -

TEL +49 3018 305-2020

FAX +49 3018 305-2045

Buero.StBBecker@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin,

01. AUG. 2011

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Dr. Norbert Röttgen vom 11. Juli 2011 zur Frage bundeseinheitlicher Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen. Herr Bundesminister Dr. Röttgen, der sich derzeit im Urlaub befindet, hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Entscheidung für die Planung und die Genehmigung von Windenergie-Standorten liegt nach der Kompetenzordnung der Bundesrepublik bei der jeweils zuständigen Behörde des Landes bzw. den Kommunen. Dies betrifft auch die Frage von Abstandsregelungen bei Windenergieanlagen. Mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Baugesetzbuch (BauGB) sind den Genehmigungs- und Planungsbehörden der Bundesländer Steuerungsmöglichkeiten an die Hand gegeben, die es ermöglichen, ausgewogen planerisch gestaltend tätig zu werden.



Seite 2

Diesen Grundsätzen würde es widersprechen, wenn der Bund durch die Regelung pauschaler Abstandsflächen die Rolle einer zentralen Planungsstelle einnehmen würde.

Die Windenergie an Land hat kurz- und mittelfristig das kostengünstigste Ausbaupotential unter den erneuerbaren Energien. Die Windenergie soll daher einen besonders wichtigen Beitrag für die beschleunigte Energiewende leisten. Dies wird allerdings nur dann gelingen, wenn über die bisherigen Eignungs- und Vorranggebiete hinaus zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Dabei würden aber pauschale Abstandsregelungen, wie sie von Ihnen vorgeschlagen werden, die Ausweisung neuer Flächen eher erschweren, als erleichtern.

Ich habe großes Verständnis für Ihre Befürchtung, dass mit dem Bau von Windenergieanlagen Belastungen für die Bevölkerung verbunden sein können. Gesundheitliche Gefahren können jedoch bereits auf der Grundlage des Immissionsschutzrechtes und der TA Lärm hinreichend ausgeschlossen werden.

Ich würde mich freuen, wenn diese Hinweise Ihnen bei Ihrer politischen Arbeit weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen